



# Infoblatt

## Pflegeheim

Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-466 | F 0316 601-739  
E [gesundheitsbetriebe@wkstmk.at](mailto:gesundheitsbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

## ALLGEMEINES

Ein Pflegeheim ist eine stationäre Einrichtung nach dem **Steiermärkischen Pflegeheimgesetz**, in der **mehr als sechs Personen** gepflegt und betreut werden.

Der Betrieb eines Pflegeheimes ist nicht von der Gewerbeordnung umfasst. Es ist somit kein Gewerbe anzumelden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Pflegeheimes in der Steiermark finden sich im **Steiermärkischen Pflegeheimgesetz**, der **Steiermärkischen Pflegeheimverordnung** sowie in der **Personalausstattungsverordnung 2017 - PAVO**.

Bezüglich der Verrechnung mit dem Sozialhilfeträger sind folgende rechtliche Grundlagen maßgeblich:

- ✓ **Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG)**
- ✓ **SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (mit Anhängen) - LEVO-SHG** in der jeweils geltenden Fassung

Zum Betrieb eines Pflegeheimes bedarf es einer **Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde**.

Gemäß § 2 Abs 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) sowie der Anlage zum WKG sind **privat-gewerbliche und privat-gemeinnützige Pflegeheime Mitglieder der Wirtschaftskammer** und der **Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe** zugeordnet.

Die Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe vertritt die Interessen der Berufsgruppe gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung, setzt Maßnahmen für ein positives Image der Branche und steht als Servicestelle für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

## GRUNDUMLAGE/INFO

Die Grundumlage wird jährlich wie folgt festgesetzt:

- ✓ Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein **fester Betrag** von € 50.–
- ✓ Die **Sozialversicherungsbeitragssumme** des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes von 0,13%

## BEGRIFF

Pflegeheime sind **stationäre Einrichtungen**, in denen **mehr als sechs Personen** gepflegt und betreut werden.

Der Tätigkeitsbereich der Pflegeheime liegt in der Pflege und Betreuung von Menschen, die zu den Verrichtungen des täglichen Lebens der fremden Hilfe bedürfen.

## BETRIEBSBEWILLIGUNG

Die Bewilligung privater Pflegeheime erteilt die **Bezirksverwaltungsbehörde**.

Der **Antrag auf Bewilligung** hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Höchstzahl der zu betreuenden Personen;
2. vorgesehene Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen;
3. planliche Darstellung des Raum- und Funktionsprogramms;
4. Bekanntgabe der verantwortlichen Heim- und Pflegedienstleitung.

Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen der Bewilligung sind nachfolgende **Nachweise** zu erbringen:

1. ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes;
2. ein Hygienegutachten;
3. eine schriftliche Erklärung der Baubehörde darüber, dass gegen die Benützung des Gebäudes als Pflegeheim kein Einwand besteht.

## PERSONALAUSSTATTUNG / PERSONALSCHLÜSSEL

Pflegeheime dürfen nur betrieben werden, wenn das für die Pflege und/oder Betreuung der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner jeweils erforderliche Fach- und Hilfspersonal vorhanden ist.

Die Pflege und Betreuung der Heimbewohner:innen ist ausschließlich dem **Fachpersonal** vorbehalten. Das **Hilfspersonal** hat sonstige für einen ordentlichen Heimbetrieb erforderliche, insbesondere technische und hauswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen.

Pflegeheime haben unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner:innen eine **personelle Mindestausstattung** zu gewährleisten. Diese personelle Mindestausstattung wird in der **Personalausstattungsverordnung 2017 - PAVO** als Personalschlüssel festgelegt.

Nähere Informationen dazu gibt es hier:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001398>

Das **Fachpersonal** für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens 20 % berechnete Personen des **gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege** gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
2. mindestens 5 % **Pflegefachassistent:innen** gemäß GuKG oder **Fach-Sozialbetreuer:innen** mit Spezialisierung A (Altenarbeit) oder BA (Behindertenarbeit) gemäß dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG),
3. mindestens 60 % **Pflegeassistent:innen** gemäß dem GuKG sowie
4. höchstens 15 % **sonstiges Personal** für die Pflege und Betreuung der Heimbewohner:innen, insbesondere Heimhelfer:innen gemäß dem StSBBG, Therapeut:innen, Personen mit pädagogischer Ausbildung und Seniorenanimateure. Als sonstiges Personal gelten auch Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits seit mindestens fünf Jahren als sonstiges Personal tätig sind.

## PFLEGEDIENSTLEITUNG

Der Pflegedienstleitung obliegt die **Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes**. Das **Anstellungsverhältnis** der Pflegedienstleitung für ein Pflegeheim ab 70 bewilligten Betten hat 100% zu betragen. Das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses ist bei einer niedrigeren Bettenanzahl aliquot zu berechnen. Für Pflegeheime mit bis zu 21 bewilligten Betten hat das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung jedenfalls 30% eines Vollzeitäquivalents zu betragen. Der Berechnung eines Vollzeitäquivalents ist eine Wochenarbeitszeit von 37 Stunden zu Grunde zu legen. Die Dienstzeiten der Pflegedienstleitung sind zu planen und zu dokumentieren.

## HEIMLEITUNG

Die für den Bereich „Organisation, Qualitätssicherung und Leitung“ beschäftigte Heimleitung hat die **wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten** des Pflegeheims zu besorgen. Sie hat Heimbewohner:innen bzw. deren gesetzlichen und/oder bevollmächtigten Vertreter:innen Auskünfte bezüglich der für diese relevanten Angelegenheiten zu erteilen.

Das **Beschäftigungsausmaß** der Heimleitung hat in einem Pflegeheim ab 70 bewilligten Betten 100 % zu betragen. Bei einer niedrigen Bettenanzahl ist das Beschäftigungsausmaß aliquot zu berechnen. Für Pflegeheime mit bis zu 21 bewilligten Betten hat das Beschäftigungsausmaß der Heimleitung jedenfalls 30 % eines Vollzeitäquivalents zu betragen. Der Berechnung eines Vollzeitäquivalents ist eine Wochenarbeitszeit von 37 Stunden zu Grunde zu legen.

Den Umfang der Ausbildung zur/zum Heimleiter:in findet sich in §5a Steiermärkischen Pflegeheimgesetz.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001398>

## HEIMGRÖSSE UND AUSGESTALTUNG DER ZIMMER

Nähere Informationen, wie etwa die vorgeschriebene Zimmergröße und Ausgestaltung der Zimmereinrichtung etc. können der **Steiermärkischen Pflegeheimverordnung** entnommen werden:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000041>

## LEISTUNGEN DER HEIMTRÄGER UND DIE WESENTLICHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN (HEIMSTATUT)

Heimträger haben öffentlich zugänglich in schriftlicher Form festzulegen, welche Leistungen sie anbieten und welche rechtlichen Beziehungen zwischen den Heimträgern und den Heimbewohner:innen entstehen (**Heimstatut**). Das Heimstatut ist bei Aufnahme schriftlich auszuhändigen.

Das Heimstatut hat jedenfalls zu **enthalten**:

- 1.Name, Rechtsform und Sitz des Pflegeheimes;
- 2.Widmungszweck, insbesondere Angaben über den für die Aufnahme in Betracht kommenden Personenkreis;

3. Angaben über die angebotenen Leistungen im Bereich der Pflege, der sozialen Betreuung und Rehabilitation, über die Möglichkeiten der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen;
4. Angaben über die Höhe der Tagsätze und deren Veränderung.
5. Vergütung im Abwesenheitsfall;
6. Kündigungsgründe, -frist und -form;
7. Art und Fälligkeit der Zahlungen;
8. Regelung der Tierhaltung;
9. Angaben über den Betriebsablauf und die Organisation des Heimes (Hausordnung);
10. Angaben über die Reinigung und Pflege der persönlichen Kleidung/Wäsche.

## **PFLEGEDOKUMENTATION**

Über jeden Heimbewohner ist ab dem Tag des Heimeintrittes eine **Pflegedokumentation** anzulegen.

**In dieser ist jedenfalls darzustellen:**

1. Stammdaten;
2. Anlass und Datum der Aufnahme;
3. Pflegeanamnese;
4. Pflegediagnose;
5. Pflegeplanung, die mit den Heimbewohnern zu vereinbaren ist;
6. Pflegemaßnahmen;
7. Einstufung nach den Pflegegeldgesetzen;
8. Heimbewohnerwünsche;
9. Aufzeichnungen über die Art der Ernährung.

Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, dass eine **missbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhalts ausgeschlossen** ist.

Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit **Zustimmung** des Heimbewohners zulässig.

Die Dokumentation ist ab Beendigung des Vertragsverhältnisses **zehn Jahre** lang aufzubewahren.

## **KOLLEKTIVVERTRAG DER SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (SWÖ-KV)**

In allen privat-gewerblichen und privat-gemeinnützigen Pflegeheimen ist der **SWÖ-Kollektivvertrag** maßgebend, welcher zwischen dem Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossen wird.

Nähere Informationen darüber finden Sie hier: <https://www.swoe.at/1001,4496,0,2.html>

## **LEISTUNGEN DER SOZIALHILFE**

Das **Steiermärkische Sozialhilfegesetz** sowie die **LEVO-SHG** samt ihren Anhängen bilden die rechtliche Grundlage der Verrechnung mit dem Sozialhilfeträger.

Personen, die sich in der Steiermark aufhalten und ihren Pflege- und Betreuungsbedarf oder Bedarf bei Krankheit nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten, haben einen Anspruch auf Hilfe zur Sicherung dieser Bedarfe.

Pflegebedürftige Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können,

haben Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung. Bei Personen, die zumindest Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen anzunehmen.

Die dem Hilfeempfänger **zuerkannten Kosten/Restkosten** sind vom **Sozialhilfeträger direkt mit der Einrichtung zu verrechnen.**

### **ANERKENNUNG STATIONÄRER EINRICHTUNGEN**

Die Landesregierung hat stationäre Einrichtungen auf **Antrag bescheidmässig** anzuerkennen, sofern ein Bedarf besteht und diese geeignet sind. Die Anerkennung erfolgt für einen bestimmten Standort und legt die zur Deckung des Bedarfs erforderliche Bettenanzahl und die Kategorie fest. Die Anerkennung kann erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen oder zeitlich befristet erteilt werden.

Geeignet sind stationäre Einrichtungen, die über eine **Pflegeheimbewilligung** verfügen.

Träger der Sozialhilfe sind das Land, allfällige Gemeindeverbände und die Gemeinden.

### **VERRECHNUNG MIT DEM SOZIALHILFETRÄGER**

Eine Verrechnung von Entgelten ist somit grundsätzlich nur möglich, wenn die Einrichtung über

- eine **Betriebsbewilligung** nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz verfügt und
- ein **positiver Bescheid** gemäß § 13a Abs 1 SHG (Anerkennung stationärer Einrichtungen) vorliegt und
- für den Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin ein rechtskräftiger **Zuerkennungsbescheid** gemäß § 13 Abs 1 SHG vorliegen.

### **UNTERNEHMENSGRÜNDUNG**

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum.

Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

- **Regionalstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen von Unternehmer:innen ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsformen - Förderungen - behördliche Bewilligung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Betriebsbewilligung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.